

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Stadtverordnetenversammlung

a.) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b.) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 17 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen
- § 18 Wahlen

c.) Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

3. Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 22 Grundregel

§ 23 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz, Datenverarbeitung

§ 26 Datenschutz

§ 27 Datenverarbeitung

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat am 26.03.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister*in beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie die Stadtverordnetenversammlung wenigstens alle zwei Monate einberufen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt, außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 durch elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im elektronischen Sitzungsdienstverfahren der Stadt Minden (Ratsinformationssystem). Die Stadtverordneten sowie die Beigeordneten erhalten zuvor nach Maßgabe des § 2 eine E-Mail, in der über die bereitgestellte Einladung informiert wird.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen, Anlagen und Präsentationen) sind in der Regel beizufügen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt auf elektronischem Wege.
Im Falle der elektronischen Ladung gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag eine E-Mail an die von Ihnen genannte persönliche E-Mail Adresse erhalten, in der neben Zeit und Ort der Sitzung ein Link auf das Ratsinformationssystem enthalten ist, in dem die Einladung, die Tagesordnung und die dazugehörigen Vorlagen, Anlagen und Präsentationen heruntergeladen werden können.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Im Falle von technischen Störungen der Absendevorrichtung, die eine elektronische Ladung ausschließen, muss die Einladung den Stadtverordneten mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag postalisch oder per Boten zugehen.

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

- (4) Verfügen Stadtverordnete an ihrem Wohnort nicht über eine Zugangsmöglichkeit zum Internet, so erfolgt die Zustellung der Einladung, der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen auf begründeten Antrag postalisch oder per Boten. Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugeht.
- (5) Die Stadtverordneten haben für einen funktionsfähigen digitalen Zugang zu sorgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, ihre Angaben (z.B. E-Mail-Adresse) im Rahmen der digitalen Ratsarbeit aktuell zu halten und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Handelt es sich bei dem 10. Tag vor dem Sitzungstag um einen Freitag, so sind die Anträge an diesem Tag bis spätestens 11.00 Uhr vorzulegen. Handelt es sich bei dem 10. Tag vor dem Sitzungstag um einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Anträge zur Tagesordnung am Freitag zuvor, bis spätestens 11.00 Uhr, vorzulegen. Ist der 10. Tag vor dem Sitzungstag ein Feiertag, sind die Vorschläge zur Tagesordnung an dem Werktag vor dem Feiertag, bis spätestens 11.00 Uhr, vorzulegen. Im Falle der elektronischen Übermittlung des Vorschlages ist im Regelfall das Funktionspostfach Ratsarbeit@minden.de zu nutzen.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Bürgermeister*in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind von dem/der Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem/der Bürgermeister*in mitzuteilen.

- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Stadtverordnetenversammlungen

- a.) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Stadtverordnetenversammlungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Gesamtabschlusses (§ 41 Abs. 1 Buchst. j) i. V. m. § 96 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 GO NRW).
 - f) Auftragsvergaben (unter Beachtung des § 4 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt Minden)

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des/der Bürgermeister/in oder eines/einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der/Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle von Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister*in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muss ein*e Stadtverordnete*r annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/die Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein*e Stadtverordnete*r gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die Bürgermeister*in und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen einer/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder der/die Bürgermeister*in verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer*innen teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

b.) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt die Stadtverordnetenversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

- (6) Die Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf vier Stunden bzw. 21.00 Uhr begrenzt. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird in der Einladung rein vorsorglich eine Folgesitzung für den auf den Sitzungstag folgenden Montag ab 16.30 Uhr einberufen und öffentlich bekanntgemacht. Im Vorfeld einer Sitzung kann nach Abstimmung zwischen den Fraktionsgeschäftsführungen festgelegt werden, dass die Folgesitzung aus maßgeblichen Gründen für eine andere Uhrzeit als 16.30 Uhr einberufen wird, auch diese Uhrzeit muss Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sein. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine Verlängerung der Sitzungszeit über die Höchstdauer bzw. den spätesten Endzeitpunkt hinaus mehrheitlich beschließen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragsteller*innen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichtersteller*in das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 4 und 5.
- (3) Ein*e Stadtverordnete*r, der/die das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein*e Stadtverordnete*r das Wort, wenn er/sie Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten pro Redebeitrag bzw. 10 Minuten bei Tagesordnungspunkten zum Beschluss der Haushaltssatzung. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein*e Stadtverordnete*r darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die folgenden Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den*die Bürgermeister*in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Für Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a) und Buchst. b) gilt, dass jede*r Stadtverordnete, der/die sich nicht an der Beratung beteiligt hat, verlangen kann, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner*innenliste geschlossen wird.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt und stellt vor der Abstimmung fest, ob alle Fraktionen Gelegenheit bekommen haben, zu dem Tagesordnungspunkt Stellung zu beziehen.

Die übrigen Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 Buchst. c) bis h) können jederzeit von jedem/jeder Stadtverordneten gestellt werden.

- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein*e Stadtverordnete*r für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Anträge zur Sache

- (1) Jede*r Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister*in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Bürgermeister*in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jede*r Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den/die Bürgermeister*in zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung dem/der Bürgermeister*in zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller*in es verlangt.

- (2) Jede*r Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Stadtverordnetenversammlung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister*in zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der/Die Fragesteller*in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller*in auf eine Beantwortung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben/derselben oder einem/einer anderen Fragesteller*in innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) In die Tagesordnung jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Fragestunde für Einwohner*innen aufzunehmen. Jede*r Einwohner*in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes höchstens zwei konkrete mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister*in zu richten, die eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Einwohnerfragestunde dient nicht dazu, allgemeine Erklärungen ohne anschließende Frage abzugeben.

Einwohnerfragen sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei dem/der Bürgermeister*in schriftlich einzureichen, zur Niederschrift zu erklären oder auf elektronischem Weg über ein Online-Formular einzureichen. Es ist auch möglich, die Einwohnerfragen bis zu dem genannten Zeitpunkt per E-Mail (buergermeister@minden.de oder einwohnerfragen@minden.de) oder per Telefax (89-706 oder 89-243) zu übermitteln, sofern der/die Absender*in eindeutig erkennbar ist (Name und Anschrift sind in der Mail/im Fax anzugeben). Sollte die/der Anfragende aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein, an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen und die Anfrage persönlich zu stellen, ist die Vertretung durch eine*n Bevollmächtigte*n ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht spätestens vor Beginn der Sitzung dem/der Bürgermeister*in vorzulegen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede*r Fragesteller*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, die sich auf die ursprüngliche Einwohnerfrage beziehen müssen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Bürgermeister*in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller*in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimme. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO.

c.) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung handhabt der/die Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Bürgermeister*in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen stehen dem/der Bürgermeister*in die Rechte aus § 51 Absatz 2 bis 5 GO zu.

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

- (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Bürgermeister*in zur Ordnung rufen.
- (3) Entsteht während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter den Zuhörer*innen störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister*in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.

3. Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die in der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der/Die Schriftführer*in wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in.
 - (3) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister*in und einem/einer von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten zuzuleiten. Die Niederschrift ist zeitnah im elektronischen Sitzungsdienstverfahren der Stadt Minden (Ratsinformationssystem) einzustellen.

- (4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen digitale Tonmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens zur nächsten Sitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der digitale Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister*in den Wortlaut eines von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt auch für Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall dies beschließt.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 22 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in fest. Auf Verlangen des/der Bürgermeisters/in ist der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen. Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm*ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Stadtverordneten als Zuhörer*innen teilnehmen.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem/der Bürgermeister*in und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (9) Abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 dieser Geschäftsordnung beträgt die maximale Rededauer in den Sitzungen der Ausschüsse regelmäßig 10 Minuten.

§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem/der Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

III. Fraktionen

§ 25 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen und Gruppen ohne Fraktionsstatus sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion / eine Gruppe ohne Fraktionsstatus muss bei bis zu 50 Stadtverordneten aus mindestens 2 Stadtverordneten, bei über 50 Stadtverordneten aus mindestens 3 Stadtverordneten bestehen. Jede*r Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder Gruppe ohne Fraktionsstatus angehören. Die Abs. 2 bis 5 gelten für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister*in von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister*in von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Die Fraktionen sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a DSGVO).

IV Datenschutz, Datenverarbeitung

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Stadtverordneten, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder personenbezogenen Daten erhalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten und dürfen diese nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind. Hierzu zählen auch handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 5 DSGVO sind zwingend einzuhalten.
- (2) Vertrauliche Unterlagen und personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte (Familienangehörige, Besucher*innen, Nachbarn, Parteifreunde etc.) keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen/Daten.

In begründeten Fällen ist dem/der Bürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu geben.

- (3) Eine Übermittlung von vertraulichen Unterlagen und personenbezogenen Daten an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch bei Ausscheiden. Ausgenommen ist eine Übermittlung an den/die Stellvertreter*in im erforderlichen Umfang bei Verhinderung.

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach der Tätigkeit im Rat fort.

- (4) Vertrauliche Unterlagen und personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Um sicherzustellen, dass die vertraulichen Unterlagen und personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sind Fristen für die Löschung bzw. Vernichtung zu bestimmen.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen und alle personenbezogenen Daten unverzüglich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Dieses ist anschließend gegenüber dem/der Bürgermeister*in schriftlich zu bestätigen.

Die Daten können auch der Stadtverwaltung zur datenschutzkonformen Vernichtung bzw. Löschung übermittelt werden.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 26.03.2026